GEMEINDE ZETZWIL

Anhang	Tarife Abwasserreglement		
Mehrwertsteuer § 31	Allfällige von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.		
Erschliessungs- beiträge § 44	Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel voll- umfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.		
Anschlussgebühr § 46	Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:		
•	 a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen 	Fr.	30.00
	b) Pro m² Gesamtgeschossfläche	Fr.	25.00
	Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten: - gewerbliche und industrielle Flächen	Fr.	12.50
	c) Schwimmbassins pro m³ Nettoinhalt	Fr.	30.00
	 d) Reduktionen auf Position a): Dach- und Platzwasser wird versickert¹: Eigene Leitung zum Vorfluter Retention bei eigener Regenwassernutzungsanlage Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Meteor-/ 	gebührenfrei gebührenfrei max. 20 %	
Benützungsgebühr § 51	Drainageleitungen berechtigt zu keiner Gebührenanpassung. a) Grundgebühr pro Wohneinheit oder Betriebsgebäude ohne Wohneinheit	Fr.	72.00
	b) Pro m³ bezogenes Frischwasser	Fr.	2.50
	 c) Für nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz, aber an Kanalisation angeschlossene Ein- und Mehrfamilienhäuser: - Grundgebühr pro Wohneinheit - Einpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung pauschal - Mehrpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung pauschal 	Fr. Fr. Fr.	72.00 100.00 200.00
Landwirtschafts- und vergleichbare Betriebe	d) Grundgebühr und Verbrauchsgebühr pro Betrieb und erste Wohnung pauschal Zuschlag pro weitere Wohnung	Fr. Fr.	300.00 72.00

Der Tarif für die Benützungsgebühr §51 lit. b) von der Einwohnergemeinde genehmigt am 24. November 2017. Der Tarif für die Benützungsgebühr §51 lit.b) wird erstmals 2018 nach der Ablesung der Zähler für die Abrechnungsperiode 01.10.2017 – 30.09.2018 erhoben.

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Thomas Brändle Käthy Wilhelm

¹ Hinweis: Hier handelt es sich um die grundsätzlichen Prioritäten gemäss Gewässerschutzgesetz. Der GEP gibt Auskunft über die Möglichkeiten und Zulässigkeiten von Versickerungen.